

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des
institutionellen Kinderbetreuungsangebots;
Stellungnahme

Datum	19. Mai 2014
Zahl	01-VD-VE-119/4-2014

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Michaela Wegscheider
Telefon	050 536 10808
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 4
-------	---------

**An das
Bundesministerium für Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien**
post.ll2@bmfj.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 2. Mai 2014, GZ: BMFJ-421100/0009-BMFJ-I/2/2014, übermittelten Begutachtungsentwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines

Die Intention, den Ausbau der Kinderbetreuung weiterhin zu fördern und zu forcieren, wird begrüßt. Eine im Einvernehmen mit den Gemeinden adäquate Form der Kinderbetreuung, die vor allem auch die Betreuung von Kleinkindern regional sichert und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützt, wird ausdrücklich angestrebt.

Es ist jedoch zunächst allgemein festzuhalten, dass sich die vorliegende neue Vereinbarung zum Ausbau der Kinderbetreuung sehr komplex und umfangreich gestaltet und daher mit einem Mehraufwand bei der Bearbeitung der Fördermittel durch das Amt der Kärntner Landesregierung in der Vollziehung, insbesondere der Auszahlung und Überprüfung, verbunden ist. Auch sind - beispielsweise die konkrete Nachweisführung und Vorlage von Unterlagen an das Bundesministerium betreffend - noch Fragen offen, die in einer neuerlichen Gesprächsrunde mit den Ministerien und den Bundesländern geklärt werden sollten.

2. Finanzielle Aspekte

Insgesamt wird seitens der Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung aufgrund des geplanten rückwirkenden Inkrafttretens einerseits und aufgrund der Komplexität und des Fördervolumens andererseits davon ausgegangen, dass Kärnten nicht alle vorgesehenen Finanzmittel abholen wird können. Auch die Aufbringung der erforderlichen Kofinanzierungsmittel kann derzeit nicht in allen Bereichen gewährleistet werden. Dies betrifft u.a. die Kofinanzierung von Zusatzpersonal zur Hebung des Betreuungsschlüssels in den Kindergruppen.

Im Sinne der Länder sollten daher die Prozentsätze der Kofinanzierung dahingehend abgeändert

werden, dass es entweder zu einer Reduzierung der Landesmittel kommt oder zu einer Verschiebung der anteilmäßigen Kofinanzierung. So wäre beispielsweise eine Umkehrung der anteilmäßigen Kofinanzierung zum vorgeschlagenen Modell und damit anstelle einer Senkung der Anteile von 2014 bis 2017 eine Steigerung derselben denkbar. So könnte im Jahr 2014 eine Kofinanzierung durch die Länder mit 35 %, im Jahr 2015 40 %, im Jahr 2016 45 % und im Jahr 2017 50 % angedacht werden.

Zur Frage der finanziellen Auswirkungen dieses Begutachtungsentwurfes auf das Land Kärnten wurde von der Fachabteilung ausgeführt:

„Eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf Kärnten ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da noch eine Reihe von offenen Fragen zu klären wäre. Insgesamt ist aber im Kinderbetreuungsbereich aufgrund von Ausbau- und Förderoffensiven in den kommenden Jahren jedenfalls mit Kostensteigerungen zu rechnen, jedoch ist aufgrund der komplexen Fördermöglichkeiten im vorliegenden Entwurf nicht abschätzbar, in welchem Volumen die Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen diese in Zukunft auch in Anspruch nehmen werden. Bei voller Ausschöpfung der Mittel wäre mit einer Kofinanzierung seitens des Landes Kärnten in Höhe von rd. 8 Mio Euro in den Jahren 2014 bis 2017 zu rechnen.“

Die Gesamtsumme der Förderungen im nunmehr vorliegenden Entwurf (Stand 25.4.2014) sieht folgende Fördersummen vor:

2014: 100 Mio Euro
 2015: 100 Mio Euro
 2016: 52,5 Mio Euro
 2017: 52,5 Mio Euro
 Gesamtsumme 2014 bis 2017: 305 Mio Euro

Die Festlegungen der Kofinanzierungen weisen für Kärnten folgende Beträge auf:

Jahr	Bundesförderung	Land Kärnten - Kofinanzierung
2014	6.065.000,-	3.032.500,- / 50%
2015	5.884.000,-	2.647.800,- / 45 %
2016	3.089.100,-	1.235.640,- / 40 %
2017	3.089.100,-	1.081.185,- / 35 %
Insgesamt 2014 - 2017	18.127.200,-	7.997.125,- / 44 %

3. Inhaltliche und legistische Aspekte

Ad Einleitungssatz:

Die Kundmachung von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG richtet sich nach den jeweiligen Kundmachungsvorschriften des Bundes oder der Länder. Eine einheitliche Fundstelle für die Kundmachung findet sich daher nicht; das auf das jeweilige Kundmachungsblatt referierende Zitat wäre bei jedem Vertragspartner anders. Der Verweis auf das „BGBl. I Nr. 120/2011“ hat daher zu entfallen.

Eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG kann nur durch eine andere Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geändert werden. Die „Verlängerung“ ist zwar die Folgewirkung der Änderung, jedoch kein eigenständiger Rechtsakt, weshalb im Einleitungssatz die Wortfolge „verlängert und“ entfallen sollte.

Ad Z 1

In der Novellierungsanordnung sollte sprachlich lediglich kargestellt werden, dass das Wort (und nicht die Wortfolge) „Kinderbetreuung“ durch die Wortfolge „elementare Kinderbildung und -betreuung“ ersetzt wird.

Ad Z 4 bis 9

Da die gesamten Art. 3 bis 8 novelliert werden, erscheint eine einheitliche Novellierungsanordnung zielführend. Die eigenständige Novellierungsanordnung vor jedem Artikel kann daher entfallen. So könnte auch die unklare Reihung der Z 4 (betreffend den bestehenden Art. 4) und Z 5 (betreffend den bestehenden Art. 3) vermieden werden.

Sprachlich sollten die Formulierungen präzise und abstrakt gewählt und beispielsweise in Art. 3 Abs. 1 und 2 anstelle „wird [...] zur Verfügung stellen“ „stellt [...] zur Verfügung“ verwendet werden.

Ad Z 4

Bei der Aufzählung in Abs. 3 sollten, der Formatierung der restlichen Vereinbarung folgend, Ziffern anstelle von literae verwendet werden.

Im Artikel 3 Abs. 4 werden zur Kofinanzierung des Landes auch „zusätzliche Finanzmittel der Gemeinden“ eingerechnet. Diese Regelung ist auch unter Berücksichtigung der Erläuterungen dahingehend unklar, ob hiermit nur jene Bereiche gemeint sind, in denen die Förderung der Kinderbetreuung aufgrund landesgesetzlicher Vorgaben als Kofinanzierung zwischen Land und Gemeinden erfolgt, oder allgemein Mittel für den Bereich des Ausbaus der Kinderbetreuung betroffen sind. Aus Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung müsste diese Regelung jedenfalls erweitert werden, da auch Private insbesondere bei der Kinderbetreuung der unter dreijährigen Kinder Mittel investieren. Somit müsste hier eine Ergänzung erfolgen, dass auch „Finanzmittel von Dritten“ (Private, Unternehmen, gemeinnützige Trägervereine etc.) eingerechnet werden können. Des Weiteren stelle sich die Frage, wie bei den Personalkostenzuschüssen zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels eine Kofinanzierung stattfinden kann, da hier bei bestehenden Gruppen keine zusätzlichen Gemeinde- und Landesmittel anfallen.

Die Aufnahme eines Abs. 6 in den nunmehrigen Artikel 3, der sich nicht nur auf die Sprachförderung, sondern auch auf die Förderung vorhandener besonderer Begabungen und die Behebung von Defiziten bezieht, erscheint nicht sinnvoll. Die Sprachförderung wird - wie auch Abs. 6 normiert - in einer eigenen Vereinbarung geregelt und Querverweise auf eine noch zu verhandelnde Vereinbarung sollten unterbleiben. Im Abs. 6 wird weder geklärt, was eine „besondere Begabung“ ist, noch unter „Behebung von Defiziten“ zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang wäre zu überlegen, ob die Förderung der Integration von beeinträchtigten Kindern in eine gesonderte neu zu verhandelnde 15a-Vereinbarung (Sprachförderung usw.) aufgenommen werden könnte.

Im Übrigen wäre in Abs. 6 lediglich das redaktionelle Versehen beim Wort „Millionen“ zu korrigieren.

Ad Z 5

Aus systematischen Gründen und zur Erleichterung der Lesbarkeit sollten die Begriffsbestimmungen weiterhin vor den Rechten und Pflichten der Vertragspartner und damit vor der Regelung betreffend die Zweckzuschüsse des Bundes normiert werden.

In Z 5 sollte der Klammerausdruck unter Anführungszeichen gesetzt werden („Vif-Kriterien“).

Ad Z 6

Die Aufzählung in Abs. 1 sollte im Sinne einer einheitlichen Formatierung der Gliederungseinheiten der Vereinbarung in Ziffern anstelle in literae unterteilt werden. Dynamische Verweisungen, wie im derzeitigen Abs. 1 lit. c auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, sind zu vermeiden.

Ad Z 7

Betreffend die Abrechnung der Zweckzuschüsse des Bundes werden die in der Bestätigung enthaltenen Nachweise in Abs. 1 2. Satz aufgezählt. Im Hinblick auf die Möglichkeiten der Verwendung der Zweckzuschüsse gemäß Art. 5 wäre klarzustellen, dass diese Aufzählung alternativ ist und daher die Verknüpfung „und [zur Bewusstseinsbildung]“ durch „oder [zur Bewusstseinsbildung]“ zu ersetzen. Ebenso ist unklar, ob diese Aufzählung demonstrativ oder taxativ gemeint ist, da sich beispielsweise zu Zuschüssen zu Zwecken gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a betreffend die räumliche Qualitätsverbesserung keine Entsprechung in der Aufzählung der Nachweise findet.

Ad Z 10:

Die im Artikel 10 aufgenommene Formulierung hinsichtlich der „Qualitätssicherung“ wird ha. abgelehnt. Hier wird nochmals auf die in vorangegangenen Gesprächen zwischen den Fachbeamten vorgelegte Erstversion vom 27. März 2014 hingewiesen, die auch bei der politischen Runde am 27. März 2014 die Zustimmung aller Bundesländer fand. Diese lautete wie folgt: „Die Vertragspartner kommen überein, die *Betreuungsqualität in Kinderbildungs- und betreuungsangeboten weiter auszubauen.*“

Ad Art. II:

Die legistische Gestaltung der Vereinbarung zur Änderung der bestehenden Vereinbarung sieht derzeit eine Abschnittslösung vor, wonach die (materiellen) Änderungen im Abschnitt I und die

Inkrafttretensregelung im Abschnitt II zu finden ist. Mangels anderer Anordnung sollen offenbar jedoch die Regelungen für die Geltungsdauer und die Urschrift der (bestehenden) Vereinbarung auch für die neue (Änderungs-)Vereinbarung anzuwenden sein. Da sich die Regelung des Art. 13 immer auf eine konkrete Vereinbarung beziehen muss und nicht eine konsolidierte Fassung der ursprünglichen Vereinbarung und der Änderung betrifft, wäre die Bestimmung zur Urschrift entweder in der Änderungsvereinbarung zu wiederholen oder zumindest auf die Anwendbarkeit derselben auch für die Änderungsvereinbarung zu verweisen.

Zur leichteren Lesbarkeit wäre es allenfalls auch sinnvoll, das Inkrafttreten der Vereinbarung nicht in einem eigenen Abschnitt zu regeln, sondern einen neuen § 11a oder § 14 vorzusehen.

Inhaltlich ist zur Inkrafttretensregelung festzuhalten, dass es aufgrund des Zeitdruckes denkbar und auch wünschenswert wäre, insgesamt den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu verschieben (1.9.2014 oder 1.1.2015). Aus Sicht der Fachabteilung ist es fraglich, ob die Länder im Jahr 2014 (die Planungen für das Kindergartenjahr 2014/15 sind schon im Gang) die zur Verfügung gestellten Mittel noch abrufen können. Die Zuteilung der Mittel sollte bedarfsgerecht gestaltet sein.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.